

Ordnungsbehördliche Verordnung zur

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 06.03.2023

zum Schutz Leverkusener Seen (SeenVO)

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 30.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 06.03.2023 zum Schutz Leverkusener Seen (SeenVO) erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.03.2023 zum Schutz Leverkusener Seen (SeenVO), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 10 vom 21.03.2023, ldf. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Neufassung:

1. (entfallen)

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ wird die Nutzung von SUP (Stand-Up-Paddling-Boards), Luftmatratzen, Badeinseln o. ä. zugelassen. Hierbei und bei der grundsätzlichen Nutzung der Wasserflächen ist das Befahren oder Beschädigen von Uferbewuchs, Röhrichten und anderen Biotopen jedoch unzulässig. Das Stören wildlebender Tiere und Beschädigen Ihrer Rast- und Fortpflanzungsstätten ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng verboten. Das „Gerätetauchen“ (Tauchen mit entsprechender Ausrüstung) ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Neufassung:

1. (entfallen)

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.